

chesimo“ (S. XLVII–LVI) und „Il LER e la spiritualità del nuovo monachismo“ (S. LVII–LXXI). Will man sich einen Überblick über die Quellennachweise der beiden Texte verschaffen, ist bei beiden der leider von der Edition separat abgedruckte Kommentar zu konsultieren (RC S. 83–88 und LER S. 88–107), wobei zum LER zusätzlich eine Übersicht mit einer beachtlichen Fülle an Textvorlagen (S. LXIX f.) geboten wird. Die Bandbreite und Art der in den beiden ‚Regeln‘ zitierten Quellen ist ein implizites weiteres Argument für eine zeitlich versetzte Abfassung der beiden Texte. Die Beobachtungen zur hsl. Überlieferung und zu philologischen Problemen sind akribisch (S. LXXV–CXI), aufschlußreich ist auch die Vergleichstabelle der Fasttage in den Briefen des Petrus Damiani 18 und 50 (Reindel, MGH Briefe der dt. Kaiserzeit 4,1 und 2) und den kamaldulensischen Regeln. Die Edition folgt der (ältesten) aretinischen Überlieferung; dort ist übrigens die Textabfolge diametral zur rekonstruierten Abfassungsgeschichte angeordnet, was in der Vergangenheit bei den Abdrucken zu aus heutiger Sicht falschen Schlüssen geführt hat. Wie bereits bei der wissenschaftlichen Ausgabe des Traktats Gerhochs (siehe die Kritik R. Deutingers in DA 58, 669) ist auch diese Edition leider dreigeteilt, in einen zweispaltigen Part mit lateinischem Text und italienischer Übersetzung, und nur in letzterer sind die Fußnoten eingefügt, sowie separaten Sachanmerkungen am Ende des Buches. Sechs Indizes unterstreichen die Gabe des Vf., systematisch zu analysieren. Das überzeugende Werk schließt ohne Zweifel eine wichtige Forschungslücke und regt zur weiteren wissenschaftlichen Diskussion an.

C. L.

Cesare CENCI, *Constitutiones generales Mediolanenses* An. 1285, Archivum Franciscanum Historicum 98 (2005) S. 509–570, ediert mit bewährter Professionalität die Konstitutionen nach 11 Hss., leider aber ohne Sachkommentar.

C. L.

Wolfgang WEBER / Gerhard LINGELBACH (Hg.), Die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, Köln u. a. 2005, Böhlau, XXXVI u. 121 S., Abb., ISBN 3-412-10503-1, EUR 29,90. – Der im Auftrag des Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegevereins herausgegebene Band enthält die Edition der fast ausschließlich in lateinischer Sprache verfaßten Statuten der Reichsstadt von ca. 1311/ca. 1351 (Stadtarchiv Mühlhausen, Reichsstädtisches Archiv, T 8^c 1^b) mit einer den Rechtsinhalt möglichst genau wiedergebenden deutschen Übersetzung. Eine Einführung des Hg. informiert über den Editionsstand der Mühlhäuser Rechtsquellen und faßt Hauptinhalte der vorliegenden Normen zusammen: etwa die Hälfte betrifft Handels- und Geweberecht, ein erheblicher Teil Fragen von Rats- und Wehrverfassung, dazu Regelungen über Steuern, Rechtsprechung, den Aufwand bei Hochzeiten und Kindstauen u. a. Der Text hatte dem 1351 in deutscher Sprache geschriebenen Satzungsbuch (Ed. Ernst Maximilian Lambert, Die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im 14. Jahrhundert. Nach den Quellen des Stadtarchivs mit einer Einleitung in die Geschichte der Stadt Mühlhausen, 1870) als Vorlage gedient, wie *scriptum*- bzw. *vacat*-Vermerke und Streichungen zeigen. Ein auf den ersten Blick kompliziert erscheinendes System von Klammern, Pfeilen, Schriftarten und Unterstreichungen ermöglicht es dem